

Inhaltsverzeichnis

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Richtlinie zur Förderung von Angeboten
zur Unterstützung im Alltag im Sinne
des § 45a SGB XI 121

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021
Vom 19. Juli 2021 125

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 126

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2020 127

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum
Ichenhausen“
Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
Vom 28. Juni 2021 129

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 129

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI

¹Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Angebote zur Unterstützung im Alltag.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bezirks Schwaben.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Förderung ist es, durch niedrigschwellige ambulante Betreuungsangebote pflegebedürftige (und insbesondere demenziell erkrankte) Menschen bei einer möglichst selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen und deren pflegenden Angehörigen zu entlasten. ²Der Bezirk Schwaben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einmalig Zuwendungen

zur Schulung von Helfenden (ehrenamtlichen und nichtehrenamtlichen Leistungserbringer/-innen) zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gegenstand der Förderung ist die Schulung von Helfenden nach dem Konzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. ²Dieses umfasst sowohl Entlastungsleistungen, wie haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleitung und Pflegebegleitung als auch den Einsatz in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und in der Tagesbetreuung in Privathaushalten. ³Obwohl sich diese Unterstützungsangebote hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Zielgruppe unterscheiden, zeigen sich in der Praxis Schnittstellen und überlappende Aufgabenbereiche. ⁴Den an der Schulung teilnehmenden Personen soll damit auch der Wechsel zwischen unterschiedlichen Angebotsformen zur Unterstützung im Alltag erleichtert und den Trägern ein flexibler Einsatz der geschulten Helfenden ermöglicht werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können als Partner des demenzfreundlichen Bezirks Schwaben sein:

3.1. Landkreise und kreisfreie Städte in Schwaben

¹Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach Art. 69 AGSG den erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest. ²Diese Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz ambulant vor stationär die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.

3.2. Leistungsanbieter

Leistungsanbieter, die die Schulung zur Erbringung von Leistungen nach § 45a SGB XI durchführen bzw. koordinieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Es gelten die Allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 82 Abs. 1 AVSG. ²Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen mit in Nr. 2 genannten oder damit vergleichbaren Inhalten. ³Es ist das Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen. ⁴Infrage kommen Schulungsmaßnahmen, die qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und frei zugänglich sind. ⁵Sie dürfen nicht an eine Zugehörigkeit der Teilnehmenden zu einer bestimmten Institution (wie einem Unternehmen, einer Unternehmensgruppe, einem Verband, Vereinigung oder Verein) gebunden sein. ⁶Geschlossene Fortbildungen sind nicht förderfähig - Weiterbildungsmaßnahmen müssen öffentlich angeboten sein. ⁷Die Abgabe eines Bildungsschecks darf keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung sein. ⁸Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Schulungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). ⁹Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

¹⁰Die Schulung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helfenden wird durch geeignete Fachkräfte sichergestellt. ¹¹Die Fachkräfte sollen entsprechend des Angebots zur Unterstützung im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen.

¹²Neben der Schulung ist für die Helfenden nach § 45a SGB XI die Teilnahme an einem „Schwäbischen Fachtag Demenz“ verpflichtend. ¹³Zu dieser

Veranstaltung werden die Teilnehmer/-innen gesondert von der Pflegebeauftragten des Bezirks Schwaben eingeladen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹Der Bezirk Schwaben gewährt die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

²Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden, werden grundsätzlich höchstens mit 10.000 Euro gefördert. ³Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel in Ballungsräumen) möglich.

⁵Die Förderpauschale beträgt für:

Schulungen mit mindestens 40 Schulungseinheiten (jeweils mindestens 45 Minuten)	bis zu 25,00 Euro pro Schulungseinheit
---	--

⁶Die Zuwendung darf in der Summe nicht mehr als 90 % der dem Träger in der geförderten Maßnahme tatsächlich jeweils entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. ⁷Vom Zuwendungsempfänger sind daher grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. ⁸Erhobene Teilnehmerbeiträge sind entsprechend zu berücksichtigen und ermäßigen gegebenenfalls den Zuwendungsbetrag. ⁹Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Schulungsmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde Ersatzmaßnahmen anmelden.

6. Mehrfachförderung

¹Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. ²Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. ³Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörde ist der Bezirk Schwaben.

²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Prüfung der Verwendungsnachweise, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr 2022.

²Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (siehe Anlage) ist zusammen mit dem Fortbildungsprogramm bis spätestens 31. Dezember 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

³Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Bezirks Schwaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ⁴Die Förderanträge werden bei Überschreitung der Gesamtfördersumme nach dem zeitlichen Eingang berücksichtigt.

⁵Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli 2022 eine erste Teilauszahlung bewilligen, die maximal 70 % der bewilligten Zuwendung beträgt. ⁶Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November 2022 angefordert werden.

9. Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. ²Bei Schulungsmaßnahmen bestätigt der Träger die Anzahl der Schulungseinheiten (jeweils mindestens 45 Minuten), den Inhalt der Schulungsmaßnahme (Stundenplan) und die Anzahl der Teilnehmenden. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmerliste ist vorzulegen.

10. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- die Fördervoraussetzungen schuldhaft oder ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere, wenn die Schulung nicht qualitätsgesichert, öffentlich angekündigt und/oder frei zugänglich war.

11. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO – insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten ge-

mäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO – werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Förderantrag
auf Bewilligung Zuwendung des Bezirks Schwaben für das Jahr 2022
für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

1. Antragsteller/-in (Träger)

Name	
Rechtsform	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner/-in für Rückfragen	
Spitzenverband/Landesverband (falls vorhanden)	
Bankverbindung (IBAN)	
Kontoinhaber	

2. Art der beantragten Zuwendungsentscheidung

Zuwendung auf Grundlage des dem Antrag beiliegenden Ausgaben- und Finanzierungsplans.

3. Angaben zur Förderung

3.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a Abs. 2 SGB XI, § 84 Abs. 1 AVSG)

- ☐ Die Angebote zur Unterstützung im Alltag erfüllen die Voraussetzungen des § 82 AVSG (Anerkennungsvoraussetzung).
- ☐ Die Aufwandsentschädigung, die ehrenamtlich Tätige für ihr Mitwirken bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag erhalten, überschreitet pro ehrenamtlich Helfenden nicht die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (Jahresbeitrag).
- ☐ Es werden keine unangemessen hohen Kostenbeiträge erhoben.

3.2. Spezielle Fördervoraussetzungen für Schulungen von Helfenden nach § 84 Abs. 2 AVSG

Beizufügende Anlagen ☐ Stundenplan für Schulung/Fortbildung ☐ Qualifikationsnachweis der Referent/-innen ☐ Datenerhebung gemäß § 7 SGB XI

- ☐ Die Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in Schwaben erbracht.

- In den Schulungen/Fortbildungen werden die in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 24.07.2002, in der Fassung vom 26.10.2020, festgelegten Schulungsinhalte vermittelt (§ 45c Abs.7 Satz 1 SGB XI). Sie entsprechen dem Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI vom 01.01.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Umfang der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von eingesetzten Helfer/-innen

Gefördert werden nur Schulungsmaßnahmen, für die der Antragstellerin/dem Antragsteller tatsächlich Kosten entstanden sind. Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Städte, Gemeinden, Landkreise; des Freistaates Bayern; des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Bezeichnung Schulung	
Anschrift Veranstaltungsort	
Dauer der Maßnahme	
Anzahl der Teilnehmer/-innen	
Anzahl Unterrichtseinheiten (45 Minuten pro Unterrichtseinheit)	

Augsburg, den 6. Mai 2021
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 121

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“**

§ 1

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 19. Juli 2021

I.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

2.251.701,00 EUR

u n d

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

0,00 EUR

ab.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 211.600,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	28.489	116.275,00 EUR
Stadt Stadtbergen	13.504	55.115,00 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.852</u>	<u>40.210,00 EUR</u>
	<u>51.845</u>	<u>211.600,00 EUR</u>

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate 30.03.2021 bzw. nach Rechtskraft	2. Rate 15.08.2021	Gesamt- betrag
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	58.137,50	58.137,50	116.275,00
Stadt Stadtbergen	27.557,50	27.557,50	55.115,00
Stadt Augsburg	20.105,00	20.105,00	40.210,00
	<u>105.800,00</u>	<u>105.800,00</u>	<u>211.600,00</u>

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Königsbrunn, den 19. Juli 2021
Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 125

**Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.07.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Jahresabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kempten, den 9. Juni 2021

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft
GmbH

Michael Städele
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 13.09.2021 bis 24.09.2021 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 28. Juli 2021

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 126

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Billigung des Konzernabschlusses 2020

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 27.07.2021 über die Billigung des Konzernabschlusses 2020 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele ge-

prüfen Konzernabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Kempten, den 17. Juni 2021

Dr. Fritz Städele
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft
GmbH

Michael Städele
Wirtschaftsprüfer

Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2020 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 13.09.2021 bis 24.09.2021 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 28. Juli 2021

Stefan Brunhuber
Vorstandsvorsitzender

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Vom 28. Juni 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird
in den Jahren 2021 2022

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 2.720,00 € 2.420,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 400.000,00 € 100.704,00 €

festgesetzt.

§ 2

Ein Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß Art. 73 GO

für das Jahr 2021 auf 500.000,00 €

für das Jahr 2022 auf 150.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 bzw. mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ichenhausen, den 28. Juni 2021

Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14 + 16, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 129

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

53. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2021

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung wird die Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten vom

03.12.2020 berücksichtigt (Teil A des Werks), wird die zum 01.01.2021 erfolgte Umbenennung des Aktenplankennzeichens 5304 (Sonstige übertragbare Krankheiten) eingearbeitet und werden die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung ergänzt (Teil E.5). Die Buchst. A-J des Schlagwortregisters werden auf den Stand Januar 2021 gebracht. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt beim neuen Stichwort „Coronavirus, Corona-Pandemie“ gesetzt.

Leonhardt:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

95. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die wegen der vielfältigen Rechtsänderungen der jüngsten Zeit notwendig gewordene Aktualisierung des Werks kann, worauf bereits früher hingewiesen wurde, nur schrittweise erfolgen. Mit der 95. Lieferung erfolgt die Rechtsanpassung in waffenrechtlicher Hinsicht. Davon betroffen sind die im Band 2 Teil 3 enthaltenen Erläuterungen, Gesetzes- und Verordnungstexte, nämlich die Kennzahlen 36.00 (Vorbemerkung zum Waffenrecht), 36.01 (WaffG) und 36.02 (AWaffV). Neu aufgenommen sind unter den Kennzahlen 36.35 und 36.36 die ministeriellen Vollzugshinweise zum Umgang mit der Nachsichttechnik und mit Schalldämpfern für jagdliche Zwecke.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

131. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. März 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 131. Erg.Lief. erhalten Sie ein überarbeitetes Inhaltsverzeichnis unter der Kennzahl 03 und das Stichwortverzeichnis unter der Kennzahl 07. Zudem wurde die Kommentierung zu §§ 87a, 98, 101, 106, 108, 113, 124, 130a, 137, 138, 142, 144 und 172 VwGO aktualisiert.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

194. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Geologiedatengesetz, die Brennstoffemissionshandelsverordnung und die Bekanntmachung zu Teil 6 „Erholung in der freien Natur“ des Bayer. Naturschutzgesetzes. Die Aktualisierung enthält außerdem insbesondere Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Nachweisverordnung, der POP-Abfall-Überwachungsverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Altölverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Oberflächengewässerverordnung und des Gesetzes über das Bayer. Landesamt für Umweltschutz.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

75. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis Dezember 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: Zum maßgeblichen Bebauungszusammenhang (Erl. 10.02/4g).
- Zur Frage einer Steuerermäßigung für kommunale Abgaben als „Handwerkerleistungen“ nach § 35a EStG (Erl. 20.01/34).
- Fehlt es in einem Kaufvertrag an einer Regelung über nicht abgerechnete Erschließungsbeiträge, vermag dies unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen den Notar zu begründen (Erl. 20.04/8).
- Zur Beitragspflicht einer (Wallfahrts-)Kirche (Erl. 20.051/31a).
- Zur Höhe und Begründung der Gebühr für den Widerspruchsbescheid (Erl. 20.07/3i).
- Die Erbengemeinschaft ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht an Stelle ihrer Mitglieder beteiligungsfähig (Erl. 20.07/6c).
- Keine Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines an sich statthafter Rechtsbehelfs bei bestandskräftigem Bescheid (Erl. 20.07/14).
- Die Heranziehung eines Kirchengebäudes zu einem Herstellungsbeitrag ist nicht sachlich unbillig (Erl. 20.07/24b).
- Kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Abgabe auf Grund eines nicht vollzogenen Gemeinde-ratsbeschlusses (Erl. 20.07/24i).
- Nochmals: Widerspruch und Klage gegen die Heranziehung zu Grundstücksanschlusskosten

kommt aufschiebende Wirkung zu (Erl. 20.081/18).

- Zur Bagatellgrenze für Abzugsmengen beim modifizierten Frischwassermaßstab (Erl. 20.101/12c und 20.101/13).
- Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für kommunale Abgaben sowie zu weiteren Haftungstatbeständen (Erl. 20.13/9).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

114. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. März 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung aktualisiert insbesondere das UStG durch das Jahressteuergesetz 2020. Die Änderungen, die am 01.07.2021, 01.07.2022, 01.01.2024 und 01.01.2025 in Kraft treten, sind noch nicht eingearbeitet. Vom Umfang der 114. Lieferung her sind die Änderungen der UStAE nur bis zum 16.11.2020 enthalten. Zwischenzeitlich ergangene und ergehende Änderungen erfolgen mit denen des UStG zum 01.07.2021.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.